

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-209
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 34-1.6.14-231/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.14-1489

Antragsteller:

HÖRMANN KG Freisen
Bahnhofstraße 43
66629 Freisen

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "H 3 D-2" oder
T 30-2-RS-Tür "H 3 D-2"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.14-1489 vom 26. Juni 2000.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juli 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Stahltür "H 3 D-2" und ihre Verwendung als

- a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) oder
- b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18 095-1²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge so wie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Die Türflügel des Feuerschutzabschlusses dürfen wahlweise verglast sein.

Die Türflügel und die Zarge müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172³ weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 2250 mm x 2250 mm.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁶, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁷, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm,

eingebaut werden.

1.2.3 Der feuerhemmende und dichtschießende Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-09	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	



- 1.2.4 Der feuerhemmende und rauchdichte Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder
 - mit einer vierseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁸ ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Anlage 1 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- ggf. Mitnehmerklappe
- Schlösser
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer nach DIN EN 1154⁹
- Schlösser nach DIN 18250¹⁰
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹¹
- Notausgangs- bzw. Paniktürverschlüsse nach DIN EN 179¹² bzw. DIN EN 1125¹³

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

9	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN EN 179	Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
13	DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Bestätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)



2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage mindestens Z 275 nach DIN EN 10142¹⁵ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-2-Tür "H 3 D-2" oder T 30-2-RS-Tür "H 3 D-2"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.14-1489
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die der Feuerschutzabschluss eingebaut werden darf - bei feuerbeständigen Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,

¹⁴ s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

¹⁵ DIN EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)



- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Türdrückergarnituren, Mitnehmerklappen) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den feuerhemmenden und rauchdichten Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Feuerschutzabschluss ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.



- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 2). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

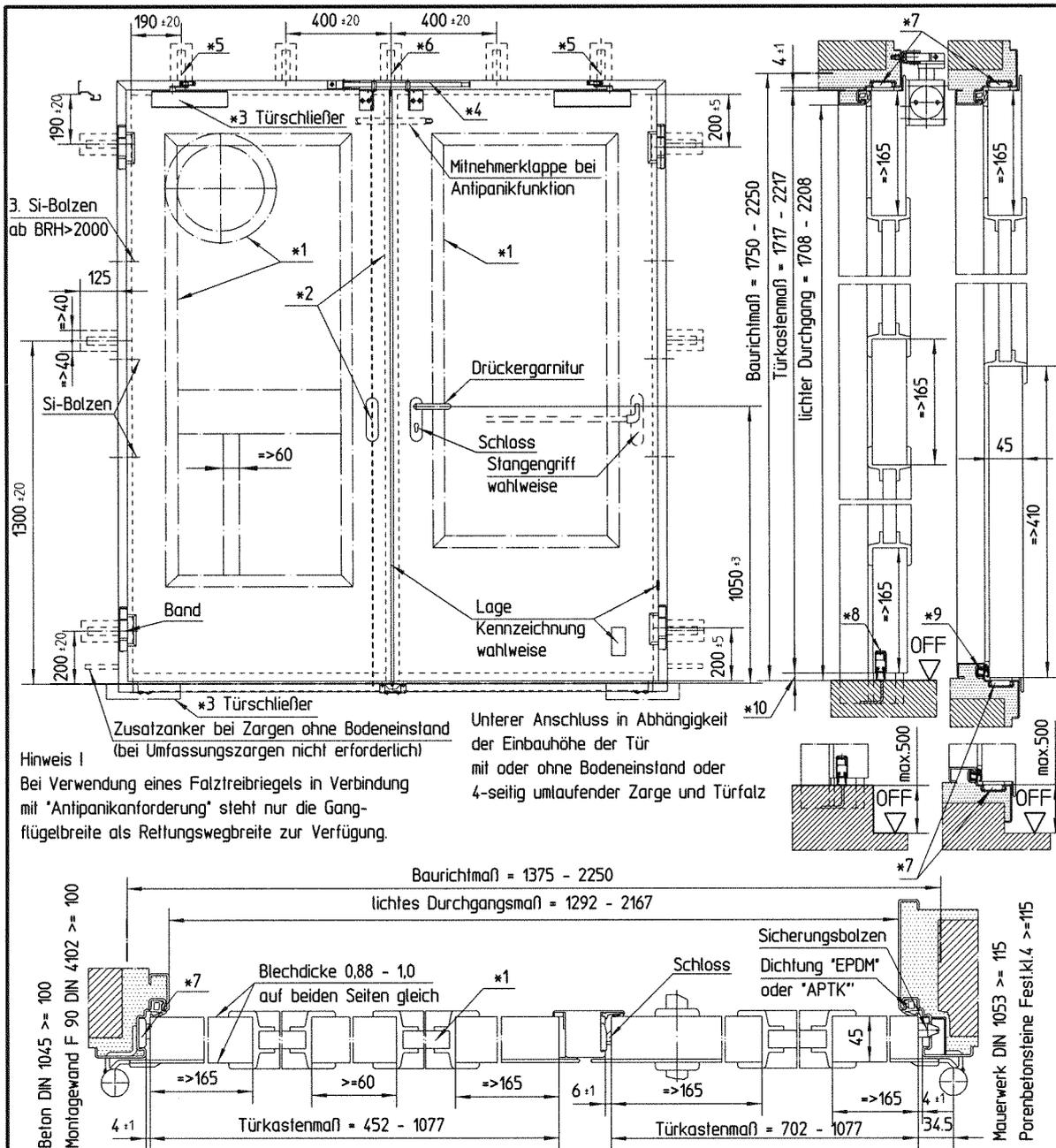
5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schließern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze





BRB = Baurichtmaßbreite / BRH = Baurichtmaßhöhe

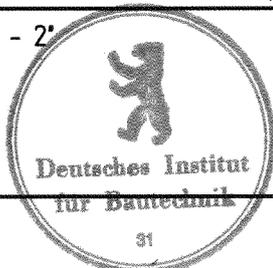
- | | | |
|---|---|---|
| *1 'SGG CONTRAFLAM 30 N 2'
'PROMAGLAS 30, Typ 1', 'Typ 5'
'Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.'
'FEWADUR 3014-1' | *2 Falztreibriegelschloss wahlweise
Treibriegelschloss mit und
ohne Antipanikfunktion.
Verriegelung nach oben und
unten | *5 Anker nur bei Porenbetonwand |
| *1 Formen und Lage innerhalb
der zulässigen Friesbreiten
und Sockelhöhen frei wählbar. | *3 Obentürschließer oder
Bodentürschließer | *6 2x Anker
bei BR-B <= 1500 1x Anker mittig |
| *1 Brandschutzscheibe | *4 Schließfolgeregler wahlweise
Türschließer mit integrierter
Schließfolgereglerung | *7 dämmschichtbildender Baustoff |
| | | *8 Bodendichtung, bei rauchdichtem
Feuerschutzabschluss obligatorisch |
| | | *9 vierseitig umlaufende Dichtung |
| | | *10 bei dichtschließendem Feuerschutzabschluss 10:5
bei 'rauchdichtem' Feuerschutzabschluss 10:2 |

DIN links gezeichnet, DIN rechts spiegelbildlich

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Bänder, Schwellenausführungen sowie Zubehörteile: siehe Einbauanleitung 00001c

Alle Maße in mm. Toleranzen nach DIN ISO 2768-v

Feuerschutzabschluss T 30 - 2 'H 3 D - 2'



Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.14-1489
vom 25. JULI 2005

Übersicht und Schnitte

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:
-
-
-

- Bauvorhaben:
-
-

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.14-1489 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "H 3 D-2" oder T 30-2-RS-Tür "H 3 D-2"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.14-1489
vom 25.07.2005